

Gemeinde Wustermark

Der Wahlleiter



Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2024 findet die Wahl

zum Landrat des Landkreises Havelland

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Wustermark ist in folgende zehn allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

1. **001 OT Buchow-Karpzow**

Wahlraum: **(nicht barrierefrei)**

Versammlungsraum, Parkstraße 9a, 14641 Wustermark

2. **002 OT Elstal 1**

Wahlraum: **(barrierefrei)**

Heinz Sielmann Oberschule - Aula, Schulstraße 16, 14641 Wustermark

3. **003 OT Elstal 2**

Wahlraum: **(barrierefrei)**

Heinz Sielmann Oberschule - Cafeteria, Schulstraße 16, 14641 Wustermark

4. **004 OT Elstal 3**

Wahlraum: **(barrierefrei)**

B.E.F.G. Bildungszentrum, Wahlraum 1, Eduard-Scheve-Allee 3, 14641 Wustermark

5. **005 OT Elstal 4**

Wahlraum: **(barrierefrei)**

Jugendklub Elstal, Jesse-Owens-Ring 1, 14641 Wustermark

6. **006 OT Hoppenrade und GT Hoppenrade-Ausbau**

Wahlraum: **(barrierefrei)**

Bürgerbegegnungsstätte Hoppenrade, Potsdamer Straße 14, 14641 Wustermark

7. **007 OT Priort**

Wahlraum: **(barrierefrei)**

Bürgerbegegnungsstätte Priort, Chaussee 26 f, 14641 Wustermark

8. **008 OT Wustermark 1 und GT Wernitz; GT Dyrotz; GT Dyrotz-Luch**

Wahlraum: **(barrierefrei)**

Grundschule Wustermark, Aula, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

9. **009 OT Wustermark 2**

Wahlraum: **(barrierefrei)**

Grundschule Wustermark, Neue Mitte, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

10. **010 OT Wustermark 3**

Wahlraum: **(barrierefrei)**

Grundschule Wustermark, Neue Mitte, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

Auf den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Gemeinde Wustermark bildet vier Briefwahlbezirke. Der Briefwahlbezirk 1 stellt das Briefwahlergebnis für die Wahlbezirke 002 und 003, der Briefwahlbezirk 2 für die Wahlbezirke 004 und 005, der Briefwahlbezirk 3 für die Wahlbezirke 001, 006 und 007, sowie der Briefwahlbezirk 4 für die Wahlbezirke 008 bis 010 fest.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 14:30 Uhr in der Grundschule Otto-Lilienthal der Gemeinde Wustermark, Altbau, Seitenflügen rechts, Hamburger Str. 8, 14641 Wustermark OT Wustermark zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält einen Stimmzettel ausgehändigt.

Sie haben eine Stimme. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben worden ist, da hierdurch der Stimmzettel in Gänze ungültig wird! Auch ungekennzeichnete Stimmzettel werden als ungültige Stimmen bzw. ungültige Stimmzettel gezählt.

5. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde – Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark – für die Wahlen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wustermark, den 23.04.2024

gez. J. Schreiber
Der Gemeindevorstand